

# Aktive Bürger Tiengen

## Satzung

des Vereins „Aktive Bürger Tiengen“ („A.B.T.“)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktive Bürger Tiengen“. Die Abkürzung lautet „A.B.T.“. Nach der Gründung soll der Verein in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Die erfolgte Eintragung wird sodann durch den Zusatz „e.V.“ kenntlich gemacht.
2. Sitz des Vereins ist 79112 Freiburg-Tiengen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen politischen Willensbildung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Des Weiteren soll die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gefördert werden.  
Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Seminaren und Tagungen als auch Vorträge, Ausstellungen, und die Errichtung von Internet Plattformen zu den o.g. Themen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§ 5 Grundsätze**

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und arbeitet uneigennützig zum Wohle der Einwohner von Freiburg auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Er verfolgt eine bürgernahe und transparente Politik.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedermann offen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch den Vorstand angenommen ist und der erste Jahresbeitrag dem Vereinskonto gutgeschrieben wurde.
3. Der Beitritt ist kostenlos. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es handelt sich um einen im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden; Austritt und Ausschluss werden zum Monatsende wirksam, sofern nicht durch den Vorstand eine unmittelbare Wirksamkeit beschlossen wird.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die Möglichkeit einer Anhörung durch die Mitgliederversammlung gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
6. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und unterstützen den Verein ideell.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Sie ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
2. Schriftliche Einladungen mit Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor jeder Versammlung erfolgen. Anträge zur Erweiterung bzw. Ergänzung zur Tagesordnung können von jedem Mitglied vor der Versammlung gestellt werden. Die rechtzeitige Veröffentlichung im Ortsblatt gilt als schriftliche Einladung.
3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hergestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Von der Mitgliederversammlung bekommt generell jedes Vorstandsmitglied ein Protokoll. Außerdem ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Der Protokollführer wird vor der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, ein Mitglied besteht auf eine geheime Wahl.
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im 1. Wahlgang keiner die

Mehrheit erlangt, so erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden ersten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.
2. Der gesamte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in einem Wahlgang für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er haftet solange, bis die Geschäftsunterlagen erläutert und vollständig übergeben sind.
3. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.
4. Der Vorstand übernimmt die Führung der Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern. Die Einberufung der Vorstandssitzung sollte spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher Form erfolgen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Entscheidungen per digitalem Umlaufverfahren sind möglich.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist.
8. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Mitglieder hinzuziehen.
9. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
10. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Insbesondere kann er Einzelpersonen oder juristische Personen gegen Honorar mit der Durchführung von Aufgaben, Veranstaltungen oder Projekten beauftragen.
11. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 13 Vertretung und Ausgabenbefugnis**

1. Der Verein wird im Geschäftsverkehr vom 1. Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern vertreten. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Zahlungsanweisungen können von jedem Vorstandsmitglied durchgeführt werden. Bei Ausgaben über € 500,- muss ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zu dieser Versammlung sind die gewünschten Änderungen in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
2. Die A.B.T. arbeitet "papierlos", d.h. alle vorher genannten "schriftlichen" Aktionen, wie Einladungen, Protokolle, u.ä. erfolgen ausschließlich in digitaler Form. Der Schriftverkehr wird über vom Vorstand bekanntgegebene E-Mail Adressen durchgeführt. Protokolle und andere Schriftstücke können von berechtigten Mitgliedern auf den Internetseiten der A.B.T. ([www.ABTiengen.eu](http://www.ABTiengen.eu)) eingesehen werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.